

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Korporationsgemeinden des Kantons Zug
- Bürgergemeinden des Kantons Zug
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- weitere Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegender Adressliste

T direkt +41 41 728 53 11

roman.wuelser@zg.ch

Zug, 20. Januar 2022 RW/las *las*

Laufnummer: 54330

Zweites verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Energiegesetzes**Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das kantonale Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) und die dazugehörige Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) sollen revidiert werden. Im Fokus stehen die energierechtlichen Gebäudevorschriften, für deren Erlass die Kantone nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung zuständig sind. Grundlage für die Revision bilden die «Muster-vorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE_n) 2014. Die Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung nimmt die bisherigen Unsicherheiten im Vollzug auf und schafft für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele eine klare gesetzliche Grundlage.

Im Juli 2020 haben wir Sie zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes eingeladen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassungsrunde hat der Regierungsrat im Dezember 2020 den Bericht und Antrag an den Kantonsrat erstellt. Nach der Beratung des Geschäfts durch die ad-hoc-Kommission Teilrevision Energiegesetz hat der Kantonsrat daraufhin an seiner Sitzung vom 1. Juli 2021 die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes abtraktandiert. Zudem hat der Kantonsrat die von der Staatswirtschaftskommission eingereichte Motion (Vorlage Nr. 3185.6) teilerheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz gemäss den Entwürfen der vorbera-tenden Kommission und der Kommissionsminderheit aufzuzeigen (Genauigkeit ± 15 Prozent), unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere). Gleichzeitig sei eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen. Wir haben nun die Unterlagen mit Schwerpunkt auf die §§ 4c und 5 (Hei-zungsersatz und Förderungsmassnahmen) entsprechend ergänzt und schicken diese Zusatz-vorlage nochmals in eine verwaltungsexterne Vernehmlassungsrunde.

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T +41 41 728 53 00

www.zg.ch/audirektion

Gerne senden wir Ihnen in der Beilage folgende Vernehmlassungsunterlagen zu:

- Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats zur Teilrevision Energiegesetz, Stand: 19. Januar 2022;
- 4-spaltige Synopse Energiegesetz, Stand: 19. Januar 2022;
- Detailerläuterungen zu den Bestimmungen § 4c, Heizungsersatz, und § 5, Fördermassnahmen, inkl. Anhang.

Sämtliche Unterlagen stehen zudem auf der Internetseite www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen zur Verfügung. Die bisherigen Unterlagen können unter <https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/teilrevision-des-kantonalen-energiegesetzes-vom-1-juli-2004-energiegesetz-bgs-740-1> abgerufen werden.

Gerne laden wir Sie hiermit zur Vernehmlassung ein. Wir bitten Sie insbesondere, uns mitzuteilen, welche Variante in Bezug auf den Heizungsersatz (§ 4c) Sie aus welchen Gründen zur Umsetzung vorschlagen. Wir erwarten Ihre Rückmeldung **bis spätestens 21. Februar 2022**, gerne elektronisch via info.bds@zg.ch. Wollen Sie Ihre Vernehmlassung lieber auf herkömmlichem Weg per Post einreichen, steht Ihnen diese Möglichkeit selbstverständlich offen.

Auskunftspersonen:

- Roman Wülser, Generalsekretär, T +41 41 728 53 00, info.bds@zg.ch;
- Beatrice Bochsler, Abteilungsleiterin Energie und Klima, T +41 41 728 53 94, beatrice.bochsler@zg.ch.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre geschätzte Zusammenarbeit sowie Ihre Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen erwähnt, zusätzlich:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kopie z. K. per E-Mail an:

- Amt für Umwelt